

Gedankenanstoss zur Reform des geltenden Pflichtteilsrechts - ein Votum für angemessene Möglichkeiten autonomer Nachlassdispositionen*

Von Dr. Ida M. Hardegger, Zürich

In den vielfältigsten Bereichen des heutigen Lebens wird für ein Maximum an Autonomie und Freizügigkeit plädiert. In eklatantem Widerspruch dazu und als geradezu diskriminierend erlebt der Erblasser seine massiv beschnittene Entscheidungs- bzw. Verfügungsgewalt. – Lässt sich die vor rund 100 Jahren geschaffene Pflichtteilsregelung noch in den gesellschaftlichen Kontext einbetten? Und würde mehr Eigenverantwortung und Freiraum für autonome Entscheidungen - ein urliberales Anliegen - nicht auch der Allgemeinheit dienen?

Das seit 1912 geltende Schweizerische Erbrecht setzt der Testierfreiheit des Erblassers durch das Pflichtteilsrecht naher Angehöriger, das je nach Familienkonstellation bis zu $\frac{3}{4}$ des Nachlasses bindet, starre Schranken. Mit der restriktiven Regelung wollte der Gesetzgeber Ehe und Familie schützen, dem Existenzsicherungsgedanken Rechnung tragen sowie eine gewisse Verteilungsgerechtigkeit gewährleisten.

Die ursprüngliche Intention des Gesetzgebers gerät zusehends auf Kollisionskurs mit dem allgemeinen Gerechtigkeitsempfinden. Angesichts des sozialen Gesellschaftsgefüges und Wertewandels, der demografischen Entwicklung und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wird vermehrt Kritik am gesetzlichen Anachronismus und seinen stossenden Folgen geübt und für eine Reform des Pflichtteilsrechts plädiert. Gute Gründe gibt es dafür zuhauf. Im Rahmen eines Nationalen Forschungsprogrammes wurde eine Studie** veröffentlicht, die die gesellschaftspolitische Dimension verschiedener ökonomischer und soziologischer Fakten, aber auch die moralisch-ethische Relevanz eines entsprechenden Diskurses beleuchtet:

Die schweizerischen Erbschaften erreichten im Jahr 2000 mit konservativ geschätzten SFr. 28.5 Mia. einen Wert, der 6,8% des Bruttoinlandproduktes entspricht und die Haushaltsersparnisse von rund SFr. 22 Mia. bei Weitem übertrifft. Bemerkenswert ist die Tatsache, dass mindestens ein Drittel der Bevölkerung beim Erben leer ausgeht, die Hälfte der Erbenden lediglich an 2% des Kuchens partizipiert und 10% der Erbpfänger $\frac{3}{4}$ der Gesamterbsumme für sich beanspruchen können. (Von den 300 Reichsten in der Schweiz sind gegen 50% durch substantielle Erbschaften reich geworden). Gemeinnützige Institutionen gelangen in den Genuss von knapp 4% der Gesamterbsumme.

In der kriegsverschonten Schweiz hat eine starke Vermögenskonzentration in der Rentnergeneration stattgefunden. Infolge sprunghaft gestiegener Lebenserwartung sind lediglich 18% der Versterbenden jünger als 65 Jahre, und auch die Mehrzahl der Erbenden zählt nicht mehr zur jüngeren Generation. An Personen unter 55 Jahren gelangt bereits heute weniger als die Hälfte der Gesamterbsumme; im Jahr 2020 dürfte es noch rund $\frac{1}{3}$ sein.

Der sich neu konfigurierenden Alterspyramide wohnt eine gesellschaftspolitische und volkswirtschaftliche Dramatik inne, für deren Tragweite und Dynamik das öffentliche Bewusstsein (und auch die Märkte) noch keineswegs hinreichend sensibilisiert bzw. gerüstet zu sein scheinen. Parallel dazu hat sich die Bedeutung des Erbens relativiert. Da sich die Erbfälle heutzutage in späteren Lebensphasen ereignen, die Nachkommen sich also der eigenen Pensionierung nähern und geerbtes Vermögen nicht mehr als Starthilfe oder zu Ausbildungszwecken benötigen, sondern Chancen der Existenzsicherung und finanziellen Unabhängigkeit längst wahrgenommen haben, könnte in vielen Fällen auf Unterhaltersatz durchaus verzichtet werden. Auch das Pflichtteilsrecht der Eltern mutet bei dieser Sachlage fragwürdig an.

Anstelle der ehemaligen Familienverbände prägen Kleinfamilien das heutige Bild. Hatte und widmete man früher generell mehr Zeit für familiäre Belange, nimmt die Generationensolidarität infolge extensiv betriebenen Individualismus und entsprechend instabiler Beziehungsgeflechte laufend ab,

wobei selbst hohe Mobilität und modernste Kommunikationstechnologien das Interesse an einer intakten Gemeinschaft nicht zu steigern vermögen. Als nicht gerade förderlich sind auch die überbordenden Ablenkungsangebote unserer ‚Multioptions-Gesellschaft‘ zu werten. Zudem ist es schon fast zur Selbstverständlichkeit verkommen, dass Defizite (nicht nur) monetärer Art an das soziale Auffangnetz delegiert und Unterhaltsbedarf vom Staat in (bislang) nicht zu knapper Weise kompensiert werden.

Ueberdies war der überlebende Ehegatte früher eher zur Wiederverheiratung bereit; heute zieht er eine Partnerschaft in mehr oder weniger loser Haushaltsgemeinschaft oftmals vor. Statt kostspielige externe Pflegeleistungen beanspruchen zu müssen, wird ihm auf diese Weise nicht nur Unterstützung und emotionale Zuwendung, sondern gleichsam die Möglichkeit geboten, sein Alter in Würde zu erleben. Trotz dieser geschätzten und gesellschaftlich überaus sinnvollen Lebensform geniesst der überlebende, Familie und Staat massgeblich entlastende Partner mangels Heirat keinen erbrechtlichen Schutz. Solcher wird de lege lata vielmehr den Angehörigen, die gegebenenfalls jedwelche Hilfeleistung vermissen liessen und auch noch von generösen Steuerprivilegien profitieren, zuteil. Eine weitere Diskriminierung erfahren unverheiratete Partner, indem allfällige, ohnehin bescheidene Legate steuerlich exorbitant sanktioniert werden.

(Eingetragene gleichgeschlechtliche Paare sind gemäss dem per 1.1.2007 in Kraft getretenen Bundesgesetz über die registrierte Partnerschaft den Ehepaaren gleichgestellt, was sehr zu begrüssen ist. Es stellt sich indessen die Frage, weshalb dabei nur gleichgeschlechtliche Paare berücksichtigt wurden).

Ferner konnten seit dem 2. Weltkrieg beträchtliche Unternehmenswerte gebildet werden, wobei auch vermehrte soziale Verantwortung wahrgenommen wurde. Selbst wenn Betriebsübergaben i.d.R. nicht im Rahmen des Erbvorganges erfolgen, stellt sich hinsichtlich der in vielen KMU's gebundenen Vermögen die Frage, was beispielsweise subventionierte Arbeitsplätze, Standortvorteile und Steuererleichterungen in jenen Fällen nützen, in denen sich die Nachkommen als ungeeignet erweisen oder im Ausland leben und weder Interesse am Erblasser noch am Fortbestand des Unternehmens bekunden. Das Pflichtteilsrecht vermag hier unter Umständen gar ruinöse Wirkung zu entfalten.

Nicht geringe volkswirtschaftliche und sozialpolitische Effekte sind überdies darin zu erblicken, dass der Erblasser inadäquaten Pflichtteilsschutz zu respektieren hat, statt seinen Nachlass autonom und seinen Ueberzeugungen gemäss für gesellschaftspolitische Werte und Anliegen einsetzen zu können, damit gleichsam dem öffentlichen Interesse zu dienen und den Staat zu entlasten. Im ureigensten Interesse unserer Gesellschaft und der öffentlichen Hand stünde es doch, vermögende Erblasser gemeinnützige Sozial-, Bildungs- oder Kulturprojekte grosszügig fördern zu lassen. Ein Vergleich mit den USA belegt eindrücklich, wie dort bedeutende Vergabungen ohne Hürden gewährt werden können und private Wohlfahrtstätigkeit allseits höchstes Ansehen geniesst.

(Näher zu erörtern wäre auch, wie sich das geltende Pflichtteilsrecht mit der in Art. 26 der Bundesverfassung verankerten Eigentumsgarantie vereinbaren lässt. Weshalb soll dem Bürger die grundsätzliche Verfügungsfreiheit über sein Eigentum nicht auch im Hinblick auf seine Nachlassregelung zustehen?).

Rechtsvergleichend ist schliesslich anzumerken, dass Ländern des englischen Rechtskreises ein Pflichtteilsrecht („forced heirship“) im hiesigen Sinne fremd ist. Das aus dem Common Law hervorgegangene amerikanische Erbrecht gewährt, mit Ausnahme des Bundesstaates Louisiana, uneingeschränkte Testierfreiheit („freedom of testatorship“). Auch das englische Recht favorisiert individuelle Nachlassregelungen. Oesterreich kennt ein Pflichtteilsrecht, lässt jedoch gemeinnützige Vergabungen grosszügig zu. In Deutschland stehen Reformvorschläge zum geltenden Pflichtteilsrecht auf der politischen Agenda, was vielerorts als historische Chance zur Erweiterung des Spielraums für gemeinnützige Zuwendungen gewertet wird.

Auch wenn sich das nunmehr fast hundertjährige, nur in Teilbereichen revidierte Erbrecht in seinen Grundzügen bewährt hat, vermag es auf die Lebensrealitäten und die demografische Entwicklung keine zeit- und sachgemässe Antwort mehr zu geben. Bedenkt man auch die gesamtwirtschaftlich fragwürdigen Ergebnisse, kann dem urliberalen Anliegen grösstmöglicher Entscheidungsfreiheit

grundsätzlich nichts entgegeng gehalten werden. In einer liberalen Gesellschaft mit (einigermaßen) funktionierender Marktwirtschaft sollte das Recht die Eigenverantwortung fördern, bestmögliche Voraussetzungen für Fähige und Leistungsbereite (die den Motor des Wohlstandes bilden) schaffen und für ein Mindestmass an Chancengleichheit sorgen. Kapital sollte nicht vorwiegend ererbt, sondern erarbeitet werden, weshalb grosse Vermögen bei ‚mangelnder Qualifikation‘ oder fehlender Bedürftigkeit der Erben nicht von Gesetzes wegen innerhalb der engsten Familie verharren sollten. Vielmehr ist dem Erblasser de lege ferenda grössere Verfügungsfreiheit einzuräumen, um mit seinem Nachlass nahe stehende, verantwortlich handelnde Personen hinreichend begünstigen sowie vermehrt soziale, wissenschaftliche und kulturelle Werte und Institutionen unterstützen zu können. Dies hätte eine Entlastung der öffentlichen Hand durch ‚private Investoren‘ zur Folge, wovon insbesondere die Allgemeinheit profitieren würde. Gleichsam könnte die Chance für einen sozial angemesseneren Ausgleich wahrgenommen werden.

Mit dem Ziel, das Erbrecht in seinem Kerngehalt zu bewahren und die Familie als institutionelle Konstante zu schützen, gilt es, das Pflichtteilsrecht den heutigen Lebensrealitäten anzupassen und die gesellschaftspolitischen Aspekte sowie den Grundsatz der Verhältnismässigkeit nicht aus den Augen zu verlieren. Im Rahmen einer Reformdiskussion sind Ambivalenzen auszuloten, relevante Interessen abzuwägen und Asymmetrien auszugleichen. Dabei bedürfen Aspekte wie die Angemessenheit von Pflichtteilsquoten, die Förderung von Legaten und Stiftungsgründungen, die Verbesserung der erbrechtlichen Stellung nahe stehender Personen sowie etwa die Frage, ob ein Pflichtteilsschutz für Eltern noch vertretbar ist, einer differenzierten Analyse.

Angesichts der steigenden Anzahl bedeutender Nachlässe scheint es angezeigt, die rechtspolitische Diskussion raschmöglichst aufzufächern. Auch wenn deren Spannweite von der Beibehaltung über die Modifizierung bis hin zum radikalen Ansatz einer vollständigen Abkehr vom Pflichtteilsrecht reichen mag, soll und wird es dem Erblasser auch weiterhin freistehen, seine Angehörigen im bisherigen Ausmass zu begünstigen.

Separatum

Nebst (gescheiterten) parlamentarischen Initiativen zu Erbschaftssteuer-Fragen wurde der geltende Pflichtteilschutz vom Parlament in letzter Zeit vermehrt diskutiert. In einem dem Ständerat im Sommer 2006 eingereichten Postulat wurde das Anliegen zum Ausdruck gebracht, Unternehmen ungeteilt vererben zu können bzw. die bürgerliche Erbfolgeregelung auch auf Unternehmensbeteiligungen bzw. Unternehmungen auszuweiten. Der Bundesrat hat sich im Sinne einer geordneten Unternehmensnachfolge zu Gunsten geeigneter und verantwortlich handelnder Erben bereit erklärt zu prüfen, ob bei der Erbteilung vermehrt auf den Ertragswert abzustellen sei. Eine erneute ständerätliche Debatte zum Pflichtteilsrecht hat kürzlich im Rahmen eines erbrechtlich (zu) eng gefassten und steuerrechtlich belasteten Postulats stattgefunden. Dabei wurde trotz Ablehnung des Vorstosses für eine umfassende Ueberprüfung der Pflichtteilsregelung votiert. Auch eine im Nationalrat hängige parlamentarische Initiative verfolgt das Ziel, dem Erblasser de lege ferenda grössere Verfügungsfreiheit einzuräumen.

Dr. Ida M. Hardegger, Zürich

* s. dazu auch den in der NZZ v. 15.11.2007 veröffentlichten Beitrag der Autorin

** „Erben in der Schweiz - Eine Familiensache mit volkswirtschaftlichen Folgen“, Studie des Büros für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS, Bern